



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

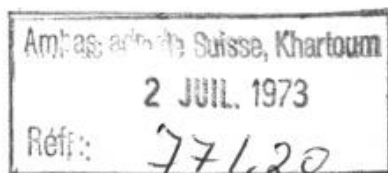
DIVISION DU COMMERCE

Hr/no. Sudan. 861.5

ad: 771.20-AV/neKonsultativgruppe
Sudan3003 BERN, den
BERNE, le

25. Juni 1973

Schweizerische Botschaft

K h a r t o u m

Herr Geschäftsträger,

In Ihrem Schreiben vom 12. Juni 1973 ersuchen Sie uns um nähere Angaben über die Gründe, die uns zum Entscheid geführt haben, in der Konsultativgruppe für Sudan inskünftig nur noch als Beobachter mitzuwirken.

Wir haben im vergangenen Jahr nach einem Besuch von Herrn Minister Bühler bei der Weltbank in Washington, wo auch das Problem der Teilnahme an den verschiedenen Konsultativgruppen zur Sprache kam, unsere Position in dieser Angelegenheit neu überprüft. Dies drängte sich auch insofern auf, als die Sitzungen der erwähnten Gruppen in den letzten Jahren mehr und mehr zu einem Forum geworden sind, in dem neben der Orientierung über die wirtschaftliche Lage des betreffenden Entwicklungslandes auch einzelne Entwicklungsprogramme bzw. -projekte besprochen werden, wobei die Vertreter der teilnehmenden Geberländer jeweils aufgerufen werden, dazu Stellung zu nehmen und sich über den von ihnen zu erwartenden finanziellen Beitrag zu äussern. Sie können sich vorstellen, in welcher peinliche Lage sich unsere Vertreter in vereinzelt Fällen jeweils versetzt sahen, wenn sie ihr Votum abzugeben hatten; denn aus uns heute unerklärlichen Gründen ist die Schweiz bis anhin auch in Konsultativgruppen von Ländern vertreten, in denen unser Beitrag zur Entwicklung bescheiden ist (z.B. Ghana, Nigeria, Malaysia, Sudan), wogegen wir z.B. von den Sitzungen, in denen über Indien und Pakistan, die - wie Sie wissen - beide zu den wichtigsten Empfängerländern der Entwicklungshilfe des Bundes gehören, orientiert wird, ausgeschlossen bleiben, da wir weder den Status eines Vollmitgliedes noch den eines Beobachters haben.

Aufgrund der geschilderten Umstände waren wir nach Rückfrage beim Dienst für Technische Zusammenarbeit (vgl. dessen Schreiben in der Beilage) zur Einsicht gelangt, dass auch beim Sudan ein sachliches Interesse an einer weiteren Mitarbeit in der Konsultativgruppe nicht besteht. Dies bedeutet indessen nicht,

- 2 -

dass wir nicht auf diesen Entscheid zurückkommen werden, sollte sich die Technische Zusammenarbeit einmal in einem stärkeren Ausmass als bis anhin an der Entwicklung dieses Landes beteiligen. Dem dürfte nichts entgegenstehen, da wir auf den Status eines Beobachters nicht verzichtet haben. (Vgl. Punkt 3 in unserem Schreiben vom 16. April an unsere Botschaft in Washington). Bei Ihrer Annahme, wir hätten auch auf diesen Status verzichtet, handelt es sich offenbar um ein Missverständnis.

Wir hoffen, Sie werden unseren Entscheid verstehen, und wären Ihnen dankbar, wenn Sie ihn, sollten Sie daraufhin angesprochen werden, in diesem Sinne den sudanesischen Behörden erläutern wollten.

Wir versichern Sie, Herr Geschäftsträger, unserer vorzüglichen Hochachtung.

HANDELSABTEILUNG

Der Vize-Direktor:

Beilage erwähnt